

Turnverein Unterentfelden

Statuten

vom 23. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz.....	2
Art. 2	Ziel und Zweck	2
Art. 3	Zugehörigkeit.....	2
Art. 4	Ethik.....	2
Art. 5	Mittel	3
Art. 6	Mitgliedschaft.....	3
Art. 7	Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
Art. 8	Austritt und Ausschluss	4
Art. 9	Organe des Vereins.....	4
Art. 10	Die Generalversammlung	5
Art. 11	Der Vorstand.....	6
Art. 12	Die Revisionsstelle	7
Art. 13	Organisation des TVU	7
Art. 14	Haftung	7
Art. 15	Versicherung.....	7
Art. 16	Datenschutz	7
Art. 17	Auflösung des Vereins	7
Art. 18	Inkrafttreten	8

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Turnverein Unterentfelden“ (TVU) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Unterentfelden. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt das Anbieten und Durchführen von sportlichen Angeboten für seine Mitglieder und fördert deren sportliche Betätigung. Ebenso fördert er die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Ferner unterstützt er die Förderung der entsprechenden Ausbildungs-, Spiel- und Wettkampfmöglichkeiten.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der TVU ist Mitglied folgenden Verbands:

- Kreisturnverband Aarau-Kulm (KTV)

Art. 4 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athletinnen und Athleten, Coaches, betreuenden Personen, leitenden Personen, und Personen mit wichtigen Funktionen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Art. 5 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der TVU über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d) Subventionen
- e) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- f) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Frei-, Ehren- und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 6 Mitgliedschaft

Als *Aktivmitglied* kann aufgenommen werden, wer mindestens sechs Monate regelmässig im Sportbetrieb mitgewirkt hat. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Als *Passivmitglied* können natürliche und juristische Personen beitreten, die den Verein unterstützen.

Zum *Freimitglied* können langjährige Aktivmitglieder ernannt werden, die sich um das Wohl des Vereins bemüht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Zum *Ehrenmitglied* können Mitglieder und Turnfreunde ernannt werden, die sich um den TVU oder um die Förderung des Turnwesens in besonderer und verdienstvoller Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Stimm- und Wahlrecht haben die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder. Nur beratende Stimme haben die Passivmitglieder.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Turn- und Sportstunden besuchen und an den Generalversammlungen, Vereins- und Verbandsanlässen teilnehmen.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur zur Generalversammlung möglich und muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand gemeldet werden. Das Stimm- und Wahlrecht wird an der letzten Versammlung gewährt.

Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen und dieser wird nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen oder besonderer Ehrungen verlustig erklärt werden, wenn

- a) es seinen finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt
- b) es die Bestimmungen der Statuten, Reglemente, Verträge und Beschlüsse vorsätzlich oder grobfahrlässig widerhandelt
- c) sich der Mitgliedschaft aus anderen Gründen unwürdig erweist (z.B. Verstöße gegen die Ziele des Vereins, etc.)

Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

Art. 9 Organe des Vereins

Die Organe des TVU sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 10 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor der Versammlung. Einladungen auf dem elektronischen Weg sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder, weiterer Vereinsfunktionäre sowie die Revisionsstelle. Der Präsident oder die Präsidentin ist separat zu wählen.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung des Jahresprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Abwesenheit die versammlungsleitende Person.

Bei Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Statutenänderungen und Ausschlüsse von Mitgliedern benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- b) Die finanzielle Kompetenzsumme wird an der Generalversammlung festgelegt.
- c) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- d) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.
- e) Er verfügt weiter über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- f) Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- g) Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sofern die finanzielle Lage des Vereins es gestattet, erhalten seine Mitglieder eine Entschädigung. Deren Höhe wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung bestimmt.

Art. 12 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und an der Generalversammlung über diese berichtet.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13 Organisation des TVU

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Der Vorstand erlässt Reglemente für die Organisation des Vorstands und für die Untergruppen des Vereins. Der Vorstand informiert an der Generalversammlung über wesentliche Änderungen.

Art. 14 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlichen relevanten Verhaltens.

Art. 15 Versicherung

Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Art. 16 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 23. Februar 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Ort und Datum:

Unterentfelden, 23.02.2024

Der Präsident

Der Aktuar



Sandro Senn



Raphael Meier

Genehmigung durch den Kreisturnverband Aarau Kulm:

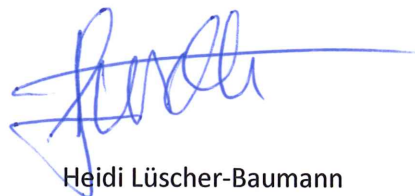
Ort und Datum: Aarau, 20. März 2024

Die Präsidentin

Die Aktuarin



Judith Steudler



Heidi Lüscher-Baumann